

digung zum Zwecke der Beendigung eines Dauerschuldverhältnisses Ausdruck der durch Art. 2 Abs. 1 und 12 Abs. 1 GG geschützten Vertragsfreiheit. Zwar kann die Ausübung dieser Freiheit etwa zum Schutz bestimmter sozialer Gruppen – wie Mieter oder Arbeitnehmer – durch gesetzliche Regelungen beschränkt werden. Besondere Schutzvorschriften sind vorliegend indes nicht zu beachten und insbesondere dem PsychThG nicht zu entnehmen. Die Dispositionsfreiheit eines Kündigungsempfängers und sein Vertrauen in den Fortbestand eines auf Dauer angelegten Vertragsverhältnisses werden im Übrigen hinreichend dadurch geschützt, dass der Kündigende eine Kündigungsfrist einzuhalten hat.

bb) Die Voraussetzungen von Ziffer 6 Abs. 1 des Ausbildungsvertrages sind in tatbestandlicher Hinsicht gegeben. Auch die Kl. stellt nicht in Abrede, dass die Kündigung zum 24.2.2021 mit einer Frist von drei Monaten vor Beginn des nächsten Semesters erfolgt ist und der Kündigung eine (letzte) persönliche Unterredung am 16.11.2021 unter anderem im Beisein der Vorstandsvorsitzenden des Bekl. vorausgegangen ist.

cc) Eines Kündigungsgrundes bedarf es im Falle einer ordentlichen Kündigung hingegen grundsätzlich nicht. Auch die Regelung in Ziffer 6 Abs. 1 des Ausbildungsvertrages sieht ein solches Erfordernis nicht vor. Insofern kann dahinstehen, ob die vom Bekl. im Zusammenhang mit der Kündigung erhobenen Vorwürfe bezogen auf das Verhalten der Kl. im Verlauf der Ausbildung zutreffen oder die erhobenen Zweifel an ihrer persönlichen Eignung berechtigt sind.

dd) Zwar können Verstöße gegen allgemeine bürgerlich-rechtliche Vorschriften wie etwa aus §§ 138, 242 BGB im Einzelfall die Unwirksamkeit einer (ordentlichen) Kündigung zur Folge haben. Dies ist hier aber nicht anzunehmen. Insbesondere wird die Kl. durch den Ausspruch der Kündigung nicht daran gehindert, ihre Ausbildung zur psychologischen Psychotherapeutin abzuschließen. Der Bekl. unterhält insoweit kein „Ausbildungsmonopol“. Vielmehr bringt die Kl. selbst vor, dass selbst die von ihr gewählte „verklammerte“ Ausbildung mit den Therapieformen Psychoanalyse und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie allein in Berlin von zwei – nach Behauptung des Bekl. sogar von sechs – weiteren Ausbildungsstätten angeboten wird. [...]

<https://doi.org/10.1007/s00350-021-6066-9>

### **Pflicht zur Vorlage des Originalattestes zur Befreiung vom Tragen einer sog. Mund-Nase-Bedeckung**

CoronaV3EindV BB § 2 Abs. 2 S. 2; IfSG § 28, 28a, 32; VwGO § 47 Abs. 6

**1. Die Vorlage eines Originalattests für den Nachweis eines Befreiungsgrundes i. S. v. § 2 Abs. 2 S. 2 der 3. SARS-CoV-2-EindV bietet eine höhere Verlässlichkeit als die Vorlage einer Kopie.**

**2. Das Mitführen des Original-Attestes als Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit i. S. v. Art. 2 Abs. 1 GG ist von geringem Gewicht, da es zu keiner nennenswerten Belastung führt.**

*OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 6. 1. 2021 – OVG 11 S 138/20*

**Problemstellung:** Grundsätzlich weisen nach der Rechtsprechung Fotokopien, soweit sie als Reproduktion erkennbar sind, keine Urkundenqualität aus. Zudem

ist die Vorlage eines falschen ärztlichen Attestes nach § 278 StGB unter Strafe gestellt, was bei einer Kopie nicht der Fall ist. Das Vorzeigen eines Originals der Urkunde ist jedoch nicht in allen Fällen/Lebenssachverhalten Pflicht.

Bei der Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen, muss nach der nachfolgenden Entscheidung das Originalattest zur Befreiung vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorgelegt werden, um die Schutzmaßnahme als wirksames Mittel in der Bevölkerung durchsetzen zu können. Durch die höhere Verlässlichkeit in Bezug auf ein Originalattest werde auch die Missbrauchsgefahr gesenkt.

Der Verzicht auf das grundsätzlich wirksame Mittel der Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung hängt maßgeblich von dem Pandemieverlauf ab und sollte daher nur in tatsächlich gerechtfertigten Fällen erfolgen.

Zum Schutz der besonders hohen Rechtsgüter Leben und Gesundheit ist es jedoch erforderlich, dass bei einer Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung der Ausnahmecharakter gewahrt bleibt.

Aufgrund der fachlichen, ärztlichen Expertise wird durch ein entsprechendes Attest die Ausnahmesituation glaubhaft gemacht, was nach der richtigen Entscheidung des Gerichts, das Vorzeigen des Originalattestes erfordert. Auch für künftige gerichtliche Entscheidungen – nicht nur im Eilverfahren – finden sich keine Anhaltspunkte, dass von der Voraussetzung des Vorzeigens eines Originalattest abgewichen werden sollte. Denn die dargestellten Nachteile, die für den jeweils Verpflichteten entstehen und keine nennenswerte Belastung mit sich bringen, unterliegen eindeutig den Vorteilen, die die Vorzeigepflicht mit sich bringt. Wobei am überzeugendsten ist, dass das Originalattest eine höhere Verlässlichkeit und Kontrolle der Echtheit bietet als eine Kopie, auf der sich eine Fälschung gegebenenfalls schwerer erkennen lässt, und die Gefahr des Missbrauchs erschwert.

**Bernd Klemp**

**Zum Sachverhalt:** Der Ast., der nach eigenen Angaben ausweislich eines ärztlichen Attestes gem. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 der 3. SARS-CoV-2-EindV vom Tragen einer sog. Mund-Nase-Bedeckung befreit ist, wendet sich im Wege einstweiliger Anordnung gemäß § 47 Abs. 6 VwGO dagegen, dass „der Nachweis der Befreiung in jeder Situation unterschieds- und ausnahmslos (nur) durch Vorlage des Originalattestes erfolgen kann und insofern in der jeweiligen Kontrollsituation auch stets und jedermann gegenüber die zugrundeliegende Diagnose offenbart werden muss.“

§ 2 der 3. SARS-CoV-2-EindV lautet:

[...]

(2) Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind folgende Personen befreit:

[...]

3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.

Das ärztliche Zeugnis nach S. 1 Nr. 3 muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum, die konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung (Diagnose) sowie konkrete Angaben beinhalten, warum sich hieraus eine Befreiung von der Tragepflicht ergibt. Sofern im Einzelfall eine Dokumentation der Befreiung von der Tragepflicht erforderlich ist, darf die Tatsache, dass das ärztliche Zeugnis vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum des ärztlichen Zeugnisses in die zu führenden Unterlagen aufgenommen werden; die Anfertigung einer Kopie des ärztlichen Zeugnisses ist nicht zulässig.

Zur Begründung seines Antrags macht der Ast. im Wesentlichen geltend:

Die angegriffenen Regelungen über die Art und Weise des Nachweises der Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung seien trotz des gegebenenfalls missverständlichen Wortlauts kein materiell-rechtliches Erlaubnistatbestandsmerkmal,

Eingesandt von Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. Martin Stellpflug, Berlin; bearbeitet von Rechtsanwalt Bernd Klemp, LL.M., Fachanwalt für Medizinrecht und Fachanwalt für Versicherungsrecht, Bietmann Rechtsanwälte Steuerberater PartmbB, Martinstraße 22–24, 50667 Köln, Deutschland

sondern lediglich eine Beweislastregel. Wem das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar sei, der sei unabhängig von der Frage des Nachweises per se hiervon befreit. Für die Statuierung einer ihrer Art und Weise nach festgelegten Nachweispflicht im Wege einer (prozessualen) Beweisregel durch Verordnung fehle es an einer Rechtsgrundlage. Beweisrecht sei Verfahrensrecht und unterliege gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG der konkurrierenden Gesetzgebung, von der der Bundesgesetzgeber abschließend Gebrauch gemacht habe. Für die Regelung durch eine landesrechtliche Rechtsverordnung bleibe daher kein Raum.

Darüber hinaus hänge es von der jeweiligen Konstellation ab, welche Anforderungen an den Nachweis des Befreiungstatbestandes zu stellen seien. So sei die Preisgabe sensibler Informationen wie einer Diagnose gegenüber Privaten in der Regel weder erforderlich noch angemessen. Auch könne es nicht pauschal als erforderlich angesehen werden, den Nachweis stets durch Vorlage eines Attestes im Original zu führen. Insoweit sei auch zu berücksichtigen, dass das Originalattest beschädigt oder verschmutzt werden oder verloren gehen könne. [...]

**Aus den Gründen:** Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 47 Abs. 6 VwGO hat keinen Erfolg.

1. Der Antrag ist unzulässig, soweit sich der ASt. dagegen wendet, dass das ärztliche Zeugnis gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 die konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung (Diagnose) beinhalten muss. Insoweit fehlt es an einem Rechtsschutzbedürfnis des ASt. Denn der Senat hat mit Beschl. v. 4. 1. 2021 (OVG 11 S 132/20) § 2 Abs. 2 S. 2 der 3. SARS-CoV-2-EindV insoweit vorläufig außer Vollzug gesetzt, als das ärztliche Zeugnis danach die konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung (Diagnose) sowie konkrete Angaben beinhalten muss, warum sich hieraus eine Befreiung von der Tragepflicht ergibt. Obgleich der ASt. auf diese – allgemein geltende – Entscheidung hingewiesen worden ist, hat er insoweit keine verfahrensbeendende Erklärung abgegeben, sondern unter Hinweis auf die ihn weiterhin belastende Verpflichtung zur Vorlage des Originalattests mitgeteilt, dass der Antrag „auch diesbezüglich“ aufrecht erhalten bleiben müsse und um Verbesserung ersucht werde.

2. Im Übrigen ist der Antrag zulässig.

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i. V. mit § 4 Abs. 1 Bbg VwGG entscheidet das OVG im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von anderen (nicht von Nr. 1 erfassten) im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften und damit auch über die angegriffene Vorschrift des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Halbs. 2 der 3. SARS-CoV-2-EindV.

Der ASt. ist gemäß § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO antragsbefugt, da die in § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Halbs. 2 der 3. SARS-CoV-2-EindV geregelte Pflicht, die Befreiung vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis „im Original“ nachzuweisen, ihn jedenfalls in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit i. S. v. Art. 2 Abs. 1 GG verletzen kann.

3. Der Antrag ist insoweit jedoch nicht begründet.

Nach § 47 Abs. 6 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. Prüfungsmaßstab im Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO sind in erster Linie die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache anhängigen Normenkontrollantrags, soweit sich diese im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bereits absehen lassen. Dabei erlangen die Erfolgsaussichten des Normenkontrollantrags eine umso größere Bedeutung für die Entscheidung im Eilverfahren, je kürzer die Geltungsdauer der in der Hauptsache angegriffenen Normen befristet und je geringer damit die Wahrscheinlichkeit ist, dass eine Entscheidung über den Normenkontrollantrag noch vor dem Außerkrafttreten der Normen ergehen kann.

Ergibt demnach die Prüfung der Erfolgsaussichten der Hauptsache, dass der Normenkontrollantrag voraussicht-

lich unzulässig oder unbegründet sein wird, ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten. Erweist sich dagegen, dass der Antrag zulässig und (voraussichtlich) begründet sein wird, so ist dies ein wesentliches Indiz dafür, dass der Vollzug bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache suspendiert werden muss. In diesem Fall kann eine einstweilige Anordnung ergehen, wenn der (weitere) Vollzug vor einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren Nachteile befürchten lässt, die unter Berücksichtigung der Belange des ASt., betroffener Dritter und/oder der Allgemeinheit so gewichtig sind, dass eine vorläufige Regelung mit Blick auf die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit einer für den ASt. günstigen Hauptsachenentscheidung unaufschiebbar ist.

Lassen sich die Erfolgsaussichten des Normenkontrollverfahrens im Zeitpunkt der Entscheidung über den Eilantrag nicht (hinreichend) abschätzen, ist über den Erlass einer beantragten einstweiligen Anordnung im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden: Gegenüberzustellen sind die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, das Hauptsacheverfahren aber Erfolg hätte, und die Nachteile, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, das Normenkontrollverfahren aber erfolglos bliebe. Die für den Erlass der einstweiligen Anordnung sprechenden Erwägungen müssen die gegenläufigen Interessen dabei deutlich überwiegen, mithin so schwer wiegen, dass der Erlass der einstweiligen Anordnung – trotz offener Erfolgsaussichten der Hauptsache – dringend geboten ist (vgl. zum vorstehenden insgesamt: Senatsbeschl. v. 23. 4. 2020 – OVG 11 S 25/20 –, Rdnrn. 4–7, juris; OVG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 9. 4. 2020 – 3 MR 4/20 –, Rdnrn. 3–5, juris; BayVGh, Beschl. v. 30. 3. 2020 – 20 NE 20.632 –, juris, Rdnrn. 31 ff., jeweils unter Hinweis auf BVerwG, Beschl. v. 25. 2. 2015 – 4 VR 5.14 –, juris, Rdnr. 12).

Nach der hier nur möglichen summarischen Prüfung erweist sich die vom ASt. (noch zulässig) angegriffene Ordnungsregelung zumindest nicht als offensichtlich rechtswidrig.

Die Verordnungsvorschrift beruht auf §§ 32, 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG i. d. V. v. 18. 11. 2020. Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG kann notwendige Schutzmaßnahme i. S. d. §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Corona Virus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere auch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein. Dass dies auch die Befugnis beinhaltet, in begründeten Fällen Ausnahmen zu regeln, folgt schon aus dem Gebot der Verhältnismäßigkeit. Auch erscheint es naheliegend, in diesem Zusammenhang eine Regelungsbefugnis des Ordnungsgebers hinsichtlich des Nachweises der Befreiungsgründe anzunehmen, soweit die diesbezüglichen Regelungen nicht ihrerseits zu Grundrechtseingriffen führen, die eine gesonderte gesetzliche Grundlage erfordern. Vorliegend geht es dem ASt. lediglich um die Frage, ob ein schriftliches ärztliches Zeugnis, wonach im Einzelfall die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, zum Zwecke des Nachweises des Befreiungstatbestandes im Original vorzulegen ist. Bei dieser Regelung handelt es sich nach summarischer Prüfung entgegen der Auffassung des ASt. nicht um eine solche des gerichtlichen Verfahrens i. S. v. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Denn die vom ASt. angegriffene Regelung der Nachweispflicht betrifft nicht spezifisch Gerichtsverfahren, sondern gilt allgemein in allen Konstellationen, in denen nach der 3. SARS-CoV-2-EindV die – vom ASt. nicht angezweifelte – grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht.

Es bestehen bei summarischer Prüfung auch keine ernstlichen Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Regelung. Es liegt auf der Hand, dass die Vorlage eines Originalattests für den Nachweis eines Befreiungsgrundes i. S. v. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 der 3. SARS-CoV-2-EindV eine höhere Verlässlichkeit bietet als die Vorlage einer Kopie, auf der sich eine Fälschung gegebenenfalls schwerer erkennen lässt. Soweit der ASt. darauf verweist, es gebe Situationen, in denen der Befreiungsgrund offensichtlich oder sonst eine niedrigschwelligere Kontrolldichte vertretbar sei, wie beispielsweise bei einem „von Zeugen beobachteten oder gegebenenfalls filmisch dokumentierten akuten Asthmaanfall“, vermag dies die Befugnis des Ordnungsgebers, eine sämtliche Fälle erfassende zudem eine ärztliche Beurteilung zugrunde legende pauschalierende Regelung zu treffen, nicht in Frage zu stellen.

Aber auch wenn man davon ausgeht, dass sich die Rechtmäßigkeit der Regelung mit Blick auf die Kürze der vorliegend zur Verfügung stehenden Zeit nicht hinreichend beurteilen lässt, der Ausgang des Rechtsbehelfs in der Hauptsache mithin offen ist, geht jedenfalls die danach vorzunehmende Folgenabwägung zulasten des ASt. aus.

Die Versagung des von dem ASt. begehrten vorläufigen Rechtsschutzes nach § 47 Abs. 6 VwGO hat für diesen zur Folge, dass er den ihm ärztlich attestierten Befreiungsgrund von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch Vorlage des ärztlichen Zeugnisses bis zu einer Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren im Original nachzuweisen hat. Der damit einhergehende Eingriff in seine allgemeine Handlungsfreiheit i. S. v. Art. 2 Abs. 1 GG ist von geringem Gewicht. Das Mitführen des Original-Attests führt zu keiner nennenswerten Belastung. Der Gefahr des Verlustes oder einer Beschädigung des Originals kann durch eine entsprechend sorgfältige Behandlung seitens des ASt. entgegengewirkt werden. Gegebenenfalls mag er dieses Original auch in einer Klarsichthülle aufbewahren und zur Kontrolle vorzeigen und erforderlichenfalls aushändigen. Sollte tatsächlich ein Verlust oder eine zur Unbrauchbarkeit führende Beschädigung eintreten, dürfte es auch ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich sein, die Ausstellung eines Ersatz-Attests zu erreichen.

Würde die vom ASt. (noch zulässigerweise) angegriffene Vorschrift hingegen vorläufig außer Vollzug gesetzt, so hätte dies zur Folge, dass nicht nur im Fall des ASt., sondern allgemein die Vorlage einer Kopie des ärztlichen Zeugnisses bis auf weiteres ausreichen würde. Dies würde die Kontrolle der Echtheit des jeweiligen ärztlichen Zeugnisses erschweren und die Gefahr eines Missbrauchs erhöhen. Der gegenwärtige Stand der Pandemie lässt es indes nicht zu, auf das grundsätzlich wirksame Mittel der Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung auch in Fällen zu verzichten, in denen dies nicht auch tatsächlich gerechtfertigt ist. [...]

### Offenbarung der Diagnose zur Befreiung vom Tragen einer sog. Mund-Nase-Bedeckung; sensible Gesundheitsdaten

CoronaV3EindV BB § 2 Abs. 2 S. 2; IfSG § 28, 28a, 32; VwGO § 47 Abs. 6

**Der § 2 Abs. 2 S. 2 CoronaV3EindV BB ist vorläufig außer Vollzug gesetzt, als dass ärztliche Zeugnis danach die konkret zu benennende gesundheitliche**

### Beeinträchtigung (Diagnose) sowie konkrete Angaben beinhalten muss, warum sich hieraus eine Befreiung von der Tragepflicht ergibt.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 4. 1. 2021 – OVG 11 S 132/20

**Problemstellung:** Die Regelung des § 2 Abs. 2 S. 2 CoronaV3EindV BB beinhaltet, dass das schriftliche ärztliche Zeugnis darüber, dass die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar sei – neben Daten zur Identifizierung – auch „die konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung (Diagnose) sowie konkrete Angaben beinhalten muss, warum sich hieraus eine Befreiung von der Tragepflicht ergibt.“

Damit müssen für die Person sensible Daten einem unbestimmt großen Personenkreis, der über keine entsprechenden medizinischen Fachkenntnisse verfügt, offenbart werden. Dabei sind bezüglich der Weitergabe dieser Daten durch die „vor Ort“ überprüfende Stelle, mithin in der Regel eine nicht-öffentlichen Stelle, keine Grenzen gesetzt. Weder regelt die CoronaV3EindV BB ein verpflichtendes Stillschweigen noch ein entsprechendes Bußgeld. Demgegenüber sei nach der Entscheidung des Gerichts der Nachweispflicht für die Befreiung durch ein ärztliches Attest, das Namen und Geburtsdatum enthält und somit eine Identifikation erlaubt, Genüge getan.

Die Situation ist vergleichbar mit der Situation der Nachweispflicht bei der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gegenüber dem Arbeitgeber, wo die Diagnose in der Bescheinigung nicht enthalten ist, da es sich hierbei um eine private Angelegenheit handelt.

**Bernd Klemp**

**Zum Sachverhalt:** Der ASt., der nach unbestritten gebliebenen eigenen Angaben ausweislich eines ärztlichen Attestes v. 14.8.2020 aus gesundheitlichen Gründen vom Tragen einer sog. Mund-Nase-Bedeckung befreit ist, wendet sich im Wege einstweiliger Anordnung gemäß § 47 Abs. 6 VwGO dagegen, dass das ärztliche Zeugnis, mit dem die Befreiung von der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung „vor Ort“ nachzuweisen ist (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 der 3. SARS-CoV-2-EindV), nach § 2 Abs. 2 S. 2 der 3. SARS-CoV-2-EindV die konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung (Diagnose) sowie konkrete Angaben beinhalten muss, warum sich hieraus eine Befreiung von der Tragepflicht ergibt.

§ 2 der 3. SARS-CoV-2-EindV lautet:

[...]

(2) Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind folgende Personen befreit:

[...]

3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.

Das ärztliche Zeugnis nach S. 1 Nr. 3 muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum, die konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung (Diagnose) sowie konkrete Angaben beinhalten, warum sich hieraus eine Befreiung von der Tragepflicht ergibt. Sofern im Einzelfall eine Dokumentation der Befreiung von der Tragepflicht erforderlich ist, darf die Tatsache, dass das ärztliche Zeugnis vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum des ärztlichen Zeugnisses in die zu führenden Unterlagen aufgenommen werden; die Anfertigung einer Kopie des ärztlichen Zeugnisses ist nicht zulässig.

Zur Begründung seines Antrags macht der ASt. im Wesentlichen geltend:

Die erst mit der 3. SARS-CoV-2-EindV eingeführte Regelung in § 2 Abs. 2 S. 2 der 3. SARS-CoV-2-EindV [...] verletze sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Diese Daten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterlägen, seien als Gesundheitsdaten sensible Daten i. S. d. § 3 Abs. 9 BDSG und genossen insoweit besonderen Schutz. Eine Befreiung von der Maskenpflicht aus gesundheit-